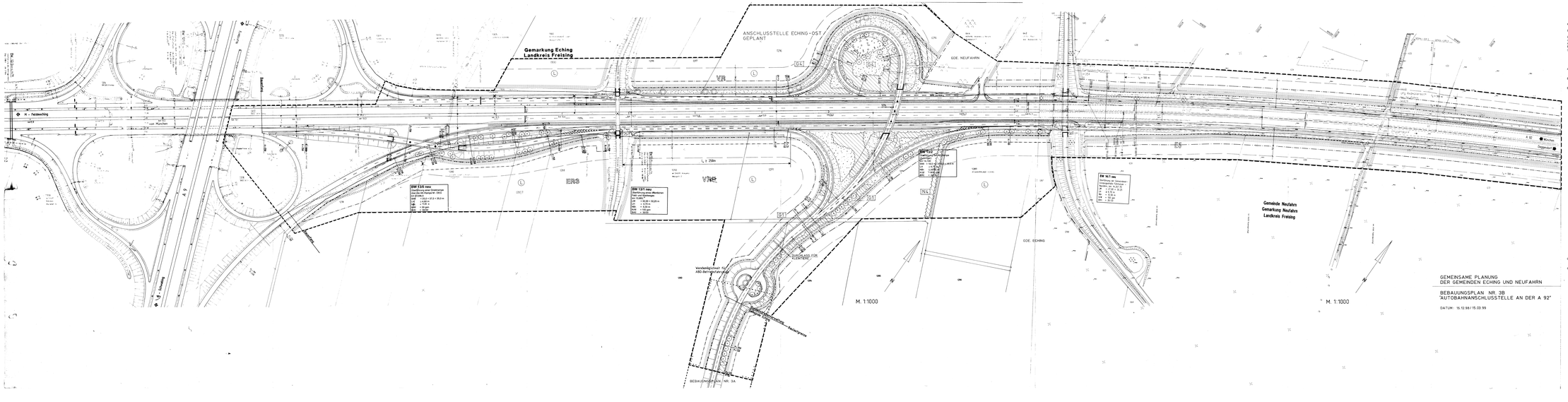

GEMEINSAME PLANUNG DER GEMEINDEN ECHING UND NEUFAHRN

BEBAUUNGSPLAN NR. 3B "AUTOBAHNANSCHLUSSSTELLE AN DER A 92"

DATUM: 15.12.98 / 15.03.99

GEMEINSAME PLANUNG DER GEMEINDEN ECHING UND NEUFAHRN

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 B "AUTOBAHNANSCHLUSSSTELLE AN DER A 92"

Die Gemeinden Eching und Neufahrn erlassen aufgrund § 2 Abs. 1 und der §§ 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 und der Planzeichenverordnung (PlanzV 1990) folgenden Bebauungsplan als

S A T Z U N G

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN (= Planzeichnung)

B ZEICHENERKLÄRUNG

B.1 Planzeichen für Festsetzungen

1.1 Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Teilbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 3a, der durch diesen Bebauungsplan Nr. 3b ersetzt wird

1.2 Verkehr

zu ergänzende Fahrbahnflächen an der A 92 und geplante Straßenführen des Autobahnanschlusses

geänderte Trassierung der Fahrbahn

zu ersetzende Grünstreifen an der A 92

Bleichungsfläche

Anbauverbotszone der Autobahn München-Berlin (40.00 m)

Ersatzflächen bis zum Abschluß der Baumaßnahmen: (Absenkung der Rampe München-Flughafen)

Grenze der Flächen für die vorübergehende transportunfähige Nutzung (für Baustellenerschließungen; ein nach Abschluß der Baumaßnahmen den ursprünglichen Nutzung zugeführt werden

Grenze der Grundeigentümerflächen für den rechtsseitigen Ausbau der A 92 und für den Autobahnanschluß Eching/Nord an der A 92

1.3 Grünordnung

Die Festsetzungen im einzelnen entsprechen den Ausgleichsmaßnahmen des grünordnerischen Begleitplanes

Pflanzung von Gehölzgruppen und Strauchreihen

Pflanzung von Alleebäumen

Pflanzung von Baumgruppen und Einzelbäumen

Aussaat von spezieller zusammengesetzter Wiesenmischungen

Anlage von ebenigen, flachgeneigten Rohbodenlamellen

Durchlaß für Kleintiere

C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

C.1 Grünordnung

1.1 Flächen zur Sicherung des Naturhaushaltes (NV; Flächen; Flächenbezeichnung analog des landschaftspflegerischen Begleitplans)

(NV) Teilfläche: Neuvergrabung des landschaftlichen Gefälles durch Durchgrünung und Aufwertung landökologischer Flächen

Maßnahmen:
- Abschaffung von Gleisbetten und Einbau in den jeweiligen Pflanzflächen
- Bodenmodellierung mit Anlage weichstoffreicher bis trockener Standorte (Kiesbeimischung)
- Pflanzung eines die Ost-Kiefernhänge Baum- und Strauchreihe
- Anlage kleinflächiger Sonderstandorte im kleinräumigen Verbund

Der Landschaftspflegerische Begleitplan von Dir. 1990 ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Insbesondere gelten die im Lageplan der landschaftspflegerischen Begleitplanung dargestellten Maßnahmen N 4 und N 5 als festgesetzt, auch soweit sie ausserhalb des Bebauungsplanes 3 b liegen.

1.2 Flächen zur Gestaltung des Landschaftsbildes (V; Flächen; Flächenbezeichnung analog des landschaftspflegerischen Begleitplans)

(GS) Teilfläche: Gestalterische Einbindung der Zubringerstraße

Maßnahmen:
- Pflanzung von Bäumen (Baumreihe) am Bleichungsfuß
- Anlage von Gehölzgruppen
- Anflachung der Bleichungsböschung und Ansaat
- Anlage von Rohbodenlamellen in Weichsel mit flachgeneigt hohlseitenen Böschungen

(GA) Gestaltung der Autobahnanschlußstelle

Maßnahmen:
- Pflanzung von Einzelbäumen
- Pflanzung von Gehölzgruppen
- Anlage ebenigen flachgeneigten Rohbodenlamellen im Weichsel mit flachgeneigt hohlseiten Standorten

1.3 Anlehnte für Gehölze und Sträucher

Vorrangig gehören zur potentiell natürlichen Vegetation folgende

Bäumen:
- Feldahorn (Acer campestre)
- Spitzahorn (Acer platanoides)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Traubenkirsche (Prunus padus)
- Esche (Fraxinus excelsior)
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
- Vogelkirsche (Prunus avium)

Sträucher:
- Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)
- Haselnuß (Corylus avellana)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
- Liguster (Ligustrum vulgare)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)

D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

landwirtschaftliche Fläche

Landschaftsschutzgebiet "Echinger Gilm"

Gemarkungsgrenze zwischen Eching und Neufahrn

Überlagerung der Ganzgebietsbereiches des Landschaftsschutzgebietes "Echinger Gilm" und in der Flugschneise des Flugplatzes Munchen II

E VERFAHRENSVERMERKE

Gemeinde Eching

1. Die Gemeinde Eching hat mit Beschluß des Gemeinderates von 15.12.98 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 23.12.98 ortsüblich bekanntgemacht
2. Der Bebauungsplan mit Begründung (.6F; vom 13.12.1998 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.01 bis 11.02.99 öffentlich ausgelegt
3. Die Gemeinde Eching hat mit Beschluß des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 02.03.99 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 08.07.99 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft

Eching, 08.07.99

Erster Bürgermeister

Gemeinde Neufahrn

1. Die Gemeinde Neufahrn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 21.12.98 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 14.01.99 ortsüblich bekanntgemacht
2. Der Bebauungsplan mit Begründung (.6F; vom 15.12.98 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.01 bis 22.02.99 öffentlich ausgelegt
3. Die Gemeinde Neufahrn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 07.06.99 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 08.07.99 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft

Neufahrn, 08.07.99

Erster Bürgermeister

Gemeinde Neufahrn
BEBAUUNGSPLAN NR. 07 "AUTOBAHNANSCHLUSS AN DER A 92"

Gemeinde Eching
BEBAUUNGSPLAN NR. 3 b "AUTOBAHNANSCHLUSSSTELLE AN DER A 92"

Datum: 15.12.98 / 15.03.99